

ZU "STAATSVERTRÄGE"							
176	vfb15a	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1989/390	Art 2 Abs 2	Verpflichtung des Bundes zur Übertragung der Kompetenz betr zivilrechtliche Begleitbestimmungen an Länder	wartet	15a-Grundsatzproblem: Bund darf Verpflichtung nur eingehen, wenn Verfassungsmehrheit gesichert ist.
175	vfb15a	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1989/390	Art 2 Abs 1	Verpflichtung des Bundes zur Kompetenzübertragung in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung an Länder	wartet	15a-Grundsatzproblem: Bund darf Verpflichtung nur eingehen, wenn Verfassungsmehrheit gesichert ist.
241	vfb15a	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration	1992/775	Art 6 Abs 1	einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europ Integration	wartet	15a-Grundsatzproblem:
242	vfb15a	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration	1992/775	Art 10 Abs 1	Ergreifung von Rechtsbehelfen vor dem EuGH durch den Bund auf Ansuchen eines Landes in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung	wartet	15a-Grundsatzproblem: